

**Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG und § 10 NROG
für das Vorhaben "Bodenabbau Wiedelah"
Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungs-
rahmens für das Raumordnungsverfahren**



Das Unternehmen Raulf Kies GmbH & Co. KG (im Weiteren: Vorhabenträgerin) hat beim Regionalverband Großraum Braunschweig als zuständiger Stelle die raumordnungsrechtliche Prüfung ihrer Vorhabenplanung „Bodenabbau Wiedelah“ beantragt.

Das Vorhaben ist eine raumbedeutsame Planung und Maßnahme. Gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) ist sie in einem besonderen Verfahren auf Raumverträglichkeit zu prüfen (Raumordnungsverfahren - ROV).

Der Einleitung eines ROV geht gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) eine Antragskonferenz voraus. Aufgrund der festgestellten epidemischen Lage wurde die Antragskonferenz gemäß § 10 (1) NROG nicht als lokaler Termin durchgeführt. In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL-BS, Obere Landesplanungsbehörde) wurde diese auf Grundlage des § 22 (2) NROG und § 10 (1) S. 2 NROG durch eine Beteiligung in schriftlicher oder elektronischer Form sowie ein eine digitale Antragskonferenz ersetzt (Beteiligung: 06.07.21 - 31.08.2, digitale Antragskonferenz: 09.09.2021).

Die Vorhabenträgerin hat für die Beteiligung sowie die digitale Antragskonferenz eine Projektunterlage erstellt. Diese umfasst die Vorhabenplanung sowie einen Vorschlag für den erforderlichen Untersuchungsrahmen, der aus Sicht der Vorhabenträgerin für die sachgemäße Durchführung eines Raumordnungsverfahren erarbeitet werden soll. Zu dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen sind ergänzende Anregungen und Forderungen der Beteiligten sowie schriftlich eingegangene Stellungnahmen vorgebracht worden.

Dementsprechend wurden von der Unteren Landesplanungsbehörde auf Grundlage

- der mit Schreiben vom 05.07.2021 versandten Projektunterlage mit Stand von Juni 2021 und
- der gemäß § 22 (2) NROG und des § 10 (1) S. 2 NROG durchgeführten schriftlich / elektronischen Beteiligung im Zeitraum 06.07.2021 - 31.08.2021 (z.T. verlängert bis 19.09.2021) sowie
- der digitalen Antragskonferenz am 09.09.2021
- und der hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen

die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren einschließlich des Untersuchungsrahmens für die im ROV durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zu untersuchenden räumlichen Vorhabenalternativen gestellt. Der folgende Untersuchungsrahmen wurde festgelegt und ist gemäß des nachfolgend unter Nr. 1.1 angeführten Rechts von der Vorhabenträgerin im Sinne vollständiger Verfahrensunterlagen auszufüllen.

Von dem sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus. Diese ergeben aus dem Ergebnis des nachfolgenden ROVs und den nachfolgenden Genehmigungen. Sollten während des ROVs weitere Unterlagen erforderlich werden, behält sich der Regionalverband Großraum Braunschweig als Unter Landesplanungsbehörde vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
1.	Allgemeine Anforderungen und Festlegungen
1.1	<p>Bei der Erarbeitung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sind die in den folgenden Rechtsquellen enthaltenden Anforderungen an die Verfahrensunterlagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 15 (2) S. 1 ROG¹ - § 10 (3) NROG² - § 10 (3) i. V. m. § 16 und 49 (1) UVPG³ <p>Darüber hinaus bieten die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften auch zur Erarbeitung des Untersuchungsrahmens Hilfestellung und Überblick über die verwaltungsseitigen Erfordernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsvorschriften zum Raumordnungsgesetz (ROG) und Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) für Raumordnungsverfahren und für die landesplanerischen Stellungnahmen zur Raumverträglichkeit von Vorhaben (VV-ROG/NROG – ROV, RdErl. d. ML v. 3. 7. 2019 – 303-20002/37- 5 –), hier v.a. Kapitel 4.4 - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. 1995 S. 671).
1.2	Es ist auf eine formale Abgrenzung der Untersuchungen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Raumbelangen (Raumverträglichkeitsstudie -RVS) von den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsstudie –UVP-Bericht) zu achten.
1.3	Die im Rahmen der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen erstellten Einzelgutachten sind – sofern nicht selbst Bestandteil der Verfahrensunterlagen – den Verfahrensunterlagen als Anlagen beizufügen.
1.4	Der zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens ist eine tabellarische Übersicht (Bilanzierung) beizufügen, die quantitative und qualitative Aussagen über den Flächenverbrauch enthält (aufgeschlüsselt z.B. nach Realnutzung, Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten, Schutzgebieten, Biotoptypen).
1.5	In der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) können sich Wiederholungen bzw. doppelte Zuordnungen ergeben. Diese dienen den fachlich-inhaltlichen Prüfanforderungen der beiden Rechtsbereiche „Raumordnung / Regionalplanung“ sowie „Umweltverträglichkeitsprüfung“.
2.	Vorhabenbeschreibung
2.1	Beschreibung des Vorhabens in Text und Karte entsprechend des Planungsstandes⁴:
	Beschreibung des Vorhabens nach Art, Größe und Umfang sowie Abbauvolumen
	Beschreibung der regionalen Rohstoffversorgung und des Rohstoff-Bedarfs (Kies), Einordnung des geplanten Vorhabens. Darlegung der Bedeutung des geplanten Standortes unter Abwägung der Alternativstandorte
	Beschreibung der wichtigsten technischen Bau- und Betriebsmerkmale des Vorhabens Das Vorhaben ist in seinen Bestandteilen zu beschreiben: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abbau (-Fläche, -grenzen, -tiefen) ➤ Massenaufstellung (Masse insgesamt, Masse pro Tag) ➤ Lagerung / Verarbeitung

¹ ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.12.2020 I 2694

² NROG: Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

³ UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

⁴ "Entsprechend dem Planungsstand" bedeutet, dass die Verfahrensunterlagen dem Konkretisierungsgrad des Raumordnungsverfahrens entsprechen und insbesondere zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabenauswirkungen geeignet sind.

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	➤ Transport / Erschließung
	Angaben über Gesamtdauer des (Abbau-) Betriebes und mögliches abschnittsweises Vorgehen
	Lage und Umfang der beanspruchten Fläche
	Flächenbedarf und Verortung baulicher Anlagen
	Angaben über Emissionen mit Beschreibung der Emissionsquellen
	ggf. Beschreibung langfristig vorgesehener Ausbau- bzw. Erweiterungsvorhaben
	Rekultivierungsplan, Angaben über Maßnahmen nach Aufgabe/Ende der geplanten Nutzung (Stilllegung, Abbruch, Nachnutzung z.B. Rekultivierung oder Naherholung)
	weitere, vorhabenspezifische Angaben (z.B. Arbeits- und Öffnungszeiten, Schichtbetrieb, vorgesehener Rohstoffabsatz (Menge (bzw. Masse) /Tag /Jahr) prinzipieller Transportradius, hier als Übersicht, ausführlich unter Nr. 3.6)
	Nullvariante
	Darlegung und Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz der nahen Wohngebiete - wie z.B. von Randverwallungen
	Angaben zu Arbeitsplatzzahlen
2.2	Karten und Lagepläne:
	Darstellung der planungsrechtlichen / fachrechtlichen Situation (Raumordnung, Regionalplanung, Fachrecht (insbesondere Wasserrecht (Darstellung Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche, genehmigte Wasserentnahmen etc.), Naturschutzrecht). Hierbei ist die planungsrechtliche Situation auf niedersächsischer sowie sachsen-anhaltinischer Seite zu berücksichtigen.
	Karte zur Vorhabenplanung und Nachnutzung
	Abgrenzung des Untersuchungsraums (Karte, bezogen auf die Schutzgüter)
	Luftbild
	Lageplan (Karte mit verzeichneter Bemaßung: Grenzabstände zu Wohnbebauung, Wegen, Gewässern, Schule)
3	Raumverträglichkeitsprüfung (RVS)
	Die Raumverträglichkeitsprüfung ist jeweils für die Vorhabenbestandteile zu erstellen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abbau/Gewinnung ➤ Betrieb, Lagerung / Verarbeitung ➤ Transport / Erschließung
3.1	Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen
1	Darstellung der aktuellen Situation - Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich
2	Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse), bestehende fachgesetzliche Regelungen
3	Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung und ihrer Bindungswirkungen gemäß § 4 ROG,

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	- vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich. ⁵
4	Ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen
5	Beachtung der Verordnung über das „Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5	-
3.2	Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	-
3.3	Landwirtschaft
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	Es ist in Text und Karte darzulegen, inwieweit landwirtschaftliche Nutzung durch die Vorhabenplanung beeinflusst wird. Konkret ist darzulegen, ob und wie landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. insbesondere raumordnerisch im RROP 2008 festgelegte Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft vom Vorhaben selbst und ebenfalls durch Kompensationserfordernisse bzw. A+E-Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Das Erfordernis und der landwirtschaftliche Ausgleich sind darzulegen.
6.	Landwirtschaftliche Infrastrukturen sind zu ermitteln, deren Betroffenheit ist darzulegen. Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Funktionserhaltung sind darzulegen.
6.1	Es ist darzulegen, inwieweit sich vorhabenbedingt durch Grundwasserbeeinflussungen sowie erhöhte Staub-Emissionen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen entwickeln. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich sind darzulegen.
6.2	Auswirkungen auf die Feldberegnung sind darzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Wasserangebot für die landwirtschaftliche Feldberegnung aus dem direkt angrenzenden Wiedelaher See - Auswirkung auf fest installierte, im Tiefbau unterflur verlegte Feldberegnungsleitungen
6.3	Sollte die Erschließung über landwirtschaftliche Wirtschaftswege erfolgen, sind die Auswirkungen hierauf zu untersuchen.
6.4	Im Rahmen der Nachnutzung ist darzustellen, ob und inwieweit eine Freizeitnutzung den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Wirtschaftswegen stören würde. Ggfs. sind Gegenmaßnahmen darzulegen.
3.4	Wald und Forstwirtschaft
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	Erhebung, Darstellung und Bewertung möglicher forstlicher Betroffenheiten (im Vorhabengebiet, angrenzend und hinsichtlich von Kompensationserfordernissen). Hinweis: Hier sind Wechselwirkungen und gemeinsame Betrachtungen mit dem Belang Wasserwirtschaft /

⁵ Entsprechend Planungsstand und allgemein verfügbarer Informationen

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	Schutzgut Wasser und dem Belang Natur und Landschaft bzw. auch Natura 2000 zu beachten.
3.5	Wasserwirtschaft
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	Die Erfordernisse hinsichtlich der Beachtung des von der Vorhabenplanung betroffenen Vorranggebiets Trinkwassergewinnung (RROP 2008) sind darzulegen. Entsprechend sind grenzüberschreitend die Auswirkungen auf die Festlegungen im REPHarz darzulegen. Dies gilt insbesondere für das dort von der Vorhabenplanung betroffene Vorranggebiet Wassergewinnung. Hierbei sind u.a. Auswirkungen auf den Grundwasserstand und die Grundwasserqualität zu untersuchen. Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone III b des Wasserwerkes Börßum) sind gemäß GeoFakten 10 des LBEG zu untersuchen und darzulegen.
6.	Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind gutachterlich darzulegen.
7.	Die Auswirkungen auf die fachrechtlich geschützte Land- und Wasserlebensräume sind gutachterlich zu untersuchen und darzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ (FFH-Gebiet Nr. 0173 LSA), - das angrenzende NSG (NSG Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel) sowie umliegende FFH-Gebiete (Nr.123 „Harly, Ecker- und Okertal nördlich Vienenburg“, Vogelschutzgebiet V 58 („Okertal bei Vienenburg“)).
8.	Es ist gutachterlich darzulegen, dass die bestehende Pflanzenkläranlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt wird.
9.	Es ist darzulegen, inwieweit sich eine mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels auf Hauspumpen, Wärmepumpen und Erdwärmeanlagen sowie die Baugrundsicherheit der umliegenden Wohngebiete auswirken kann.
10.	Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Gefahren bei Eintreten eines Hochwassers der angrenzend verlaufenden Oker (HQextrem) sind darzulegen und erforderliche Vorsorgemaßnahmen zu benennen.
11.	Es ist zu untersuchen, ob durch das Vorhaben eine Verschärfung der Hochwassersituation erzeugt wird (Änderung Überschwemmungsbereich, erhöhte Gefahr von Rutschungen/Unterspülung). Es ist zu untersuchen und darzulegen, ob eine (Teil-) Verfüllung Schutz gegen Erdbeben dienen kann.
12.	Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung inkl. der Beregnung ist zu untersuchen und darzulegen (s.o. unter 3.3 Landwirtschaft).
3.6	Rohstoffwirtschaft
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	Fachliche Ausführungen zu Art und Bedeutung des Rohstoffs
6.	Fachliche Ausführungen zu geprüften Alternativstandorten
7.	Fachliche Ausführungen zum Recyclingpotenzial
8.	Anforderungen bzgl. Nachnutzung
3.7	Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	Ein Immissionsschutzgutachten ist erforderlich, für betriebliche und verkehrliche Staub- und Lärmbelastungen. Hierbei sind mögliche Emissionen auf betroffene Ortschaften, wie insbesondere die Ortsteile Wiedelah und Wülperode und die Ortschaften Isingerode und Götdeckenrode zu ermitteln, darzustellen und ggf. Minderungsmaßnahmen darzulegen. Der Sportplatz sowie die Grundschule Wiedelah sind als empfindliche Nutzungen besonders zu berücksichtigen. Unterschiedliche Lärmpegelbereiche sind im Plan darzustellen.
7	Es ist darzulegen, ob und inwieweit sich mögliche Staubemissionen auf PV-Anlagen in den umliegenden Wohngebieten auswirken können. Ggfs. sind Gegenmaßnahmen zu entwickeln.
3.8	Erholung, Freizeit, Tourismus
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5	Auswirkungen der Vorhabenplanung auf die Naherholung sind zu ermitteln und darzustellen.
6	Die Auswirkungen auf den Radweg entlang der L 511 / L 90 sind zu untersuchen und darzulegen. Bei Beeinträchtigung ist eine Alternativroute zu benennen.
7	Auswirkungen auf das „Grüne Band“ und auf Kulturveranstaltungen am Denkmal sind darzulegen und ggf. Minderungsmaßnahmen darzustellen.
3.9	Natur und Landschaft
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5	Es ist darzulegen, inwiefern die Sicherung und Entwicklung der naturräumlichen Gegebenheiten bei der weiteren Vorhabenplanung Berücksichtigung finden (s. RROP III. 1.4 (2) S. 2).
6	Die Auswirkungen auf die im RROP 2008 sowie die im gültigen REP Harz als Vorranggebiet Natur- und Landschaft festgelegten Naturschutzgebiete (Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel, Okertal im Landkreis Harz) bzw. FFH-Gebiete (Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg) und EU-Vogelschutzgebiete (Okertal bei Vienenburg) sind gutachterlich zu untersuchen und die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung darzulegen. Gleiches gilt für das FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ im Land Sachsen-Anhalt (FFH-Gebiet Nr. 0173 LSA).
7	Auswirkungen auf die wertvollen Bereiche für Fauna, Brut- und Gastvögel sowie die landesweit als wertvoll kartierten Biotopbereiche sind darzulegen.
8	Soweit für die raumordnerische Prüfung erforderlich, ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen. Erforderliche Untersuchungsinhalte sind mit dem NLWKN und der UNB des LK Goslar sowie der UNB des LK Harz abzustimmen.
3.10	Großräumige Naturschutzplanungen
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	Raumbedeutsame Vorhabenauswirkungen auf den Schutzzweck der im Untersuchungsraum ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind zu vermeiden, gegebenenfalls darzulegen und zu bewerten. Es ist aufzuzeigen, inwieweit die durch die Planungen verfolgten Ziele und Entwicklungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
3.11	Ver- und Entsorgung
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung (Telekommunikationslinien, ...) sind entsprechend vorliegender Kenntnisse und Hinweise aus den Stellungnahmen aufzunehmen und zu berücksichtigen.
6.	Zur Beachtung der Naturkläranlage s. auch unter 3.5 Wasserwirtschaft
7.	Auf die Existenz einer möglichen Abfalldéponie neben der geplanten Abbaustätte wurde hingewiesen. Der Sachverhalt ist fachbehördlich zu prüfen. Ggfs. bestehende Erfordernisse sind mit der Fachbehörde abzustimmen und zu berücksichtigen. (s. Umweltbericht, 4.4 Schutzgut Boden)
8.	Es ist dazulegen, dass die Funktion des Eckergrabens als Löschwasserreserve für den Ortsteil Góddeckenrode durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.
3.12	Verkehr
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
5.	<p>Das Straßenverkehrsnetz ist entsprechend seiner verkehrsrechtlichen Bedeutung und Funktion zu beachten und zu berücksichtigen. Mögliche Auswirkungen sind gutachterlich zu beschreiben und zu bewerten. Ein Verkehrsgutachten ist zu erstellen. Dabei ist Folgendes zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Beanspruchung der Straßen - Zustand der Straßenverhältnisse (u.a. Oberfläche, Unterboden / Tragfähigkeit, Sichtverhältnisse) - Und damit Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Stabilität der Erschließungsstraße durch Belastungen, verursacht durch vorhabenbedingten Schwerlastverkehr - Gefährdungslagen (allgemein) - Belastungssituationen bei Ortsdurchfahrten - Verkehrsaufnahme auf Kreisstraßen (Überlastung, Engstellen etc.) - Konflikte mit / Gefährdungspotenzial bei Schulwegen (u.a. Wiedelah, Isingerode) <p>Die nachfolgenden Forderungen konkretisieren Aspekte des anzufertigenden Verkehrsgutachtens.</p>
6.	Die durch die Vorhabenplanung entstehenden Verkehre (An- und Abfahrt sowie Transport-/ Versorgungs-/ Betriebsverkehre) sind unter Beachtung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Transportströme und unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit darzulegen. Hierbei steht die Sicherheit des Schulweges zur Grundschule Wiedelah sowie die Sicherheit bei der Nutzung und Erreichbarkeit des Sportplatzes im Vordergrund. Die durch die Verkehre entstehenden Schallimmissionen sind gutachterlich dazulegen.
7.	<p>In den Untersuchungsraum für das Verkehrsgutachten sind zumindest folgende Ortschaften einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiedelah (Stadt Goslar) - Isingerode (Gemeinde Schladen-Werla) - Góddeckenrode (Stadt Osterwieck) - OT Suderode (Stadt Osterwieck) - OT Wülperode (Stadt Osterwieck) - OT Lüttgenrode (Stadt Osterwieck)
3.13	Sonstige Nutzungen
1.-4.	s. 3.1 (gilt bei allen Belangen der RVS)

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
4.	Umweltbericht (ehemals Umweltverträglichkeitsstudie)
	- allgemein -
	Die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf Grundlage des vorgelegten Untersuchungsrahmens für die Durchführung der UVP entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist als eigenständiger und verständlicher Teil in die Verfahrensunterlagen einzustellen.
	Der räumliche Untersuchungsrahmen ergibt sich hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung sowie schutzgutspezifischen Erfordernissen. Der räumliche Untersuchungsrahmen ist entsprechend der Erfordernisse abzugrenzen und in Karten zeichnerisch darzustellen
	Der Umweltbericht ist jeweils für die Vorhabenbestandteile zu erstellen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abbau/Gewinnung ➤ Betrieb, Lagerung / Verarbeitung ➤ Transport / Erschließung
	Untersuchungsanforderungen zu einzelnen Schutzgütern
4.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
1.	Beschreibung der Umwelt / Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen
2.	Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Umweltauswirkungen
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
4.	Es ist fachgutachterlich ein Immissionsschutzgutachten zu erstellen. Die nachfolgenden Forderungen (Nr. 5 bis 8) konkretisieren dessen Inhalte.
5.	Auswirkungen des Vorhabens sind räumlich auf den gesamten Ortsteil Wiedelah der Stadt Goslar hin zu prüfen und dazulegen. (s. hierzu auch die aufgeführten Immissionsorte der Stadt Goslar, Stellungnahme vom 31.08.2021)
6.	Insbesondere sind die Auswirkungen auf die Wohnbebauung und das Wohnumfeld und vorhandene Sondernutzungen bzw. sensible Infrastrukturen (Schule, Erholungsnutzungen und Freizeitinfrastruktur) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind vorhandene Vorbelastungen und durch das Vorhaben neu hinzukommende Emissionen durch Staub & Lärm einzubeziehen. Weiterhin sind die Auswirkungen des Transport- / Verkehrsgeschehen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei ist gleichfalls der Betrieb auf dem benachbarten Sportplatz zu betrachten.
7.	Eine Staubimmissionsprognose ist gutachterlich zu erstellen. Dabei ist die Summe aus Vor- und Zusatzbelastung darzulegen und die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte darzulegen
8.	Das Immissionsschutzgutachten ist mit dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen.
4.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
1.-3.	s. 4.1 (gilt bei allen Belangen des Umweltberichts (UVS))
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
4.	Die Auswirkungen auf folgende Kategorien sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten: vorhandene Lebensräume, Pflanzen, ausgewählte (fachbehördlich vorabgestimmte) Tiergruppen, Austauschbeziehungen, Wanderungsbewegungen, vorhandene ggf. geplante Schutzgebiete, geschützte Biotope, geschützte Tierarten der

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	Oberflächengewässer.
5.	<p>Eine Biotoptypenkartierung und Pflanzen-Kartierung ist zu erstellen, u.a. für Rote-Liste Arten, nach § 30 BNatschG geschützte Biotope und fachbehördlich abgestimmte Arten.</p> <p>Der sachliche und der räumliche Kartierungsumfang sind mit den UNB der Landkreise Goslar und Harz fachlich abzustimmen. Der Regionalverband ist über den vereinbarten Kartierungsumfang umgehend in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Hinweise für die Kartierung und Bewertung:</p> <p>Als Informationsquellen dienen Informationen aus ehrenamtlichem Naturschutz sowie der Fachbehörden (UNB) sowie vorhandene Erhebungen & Bewertungen zzgl. einschlägiger Fachliteratur. Weiterhin sind die bestehenden landesweiten Kartierungen einzubeziehen.</p>
4.3	Fläche
1.-3.	s. 4.1 (gilt bei allen Belangen des Umweltberichts (UVS))
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
4.	-
4.4	Boden
1.-3.	s. 4.1 (gilt bei allen Belangen des Umweltberichts (UVS))
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
4.	Es ist zu prüfen, ob die Schutzfunktion des Bodens durch Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt wird.
5.	<p>Es ist zu beachten, dass der Boden voraussichtlich erheblich mit Schadstoffen belastet ist. Die Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar ist zu beachten.</p> <p>(Es wird darauf hingewiesen, dass Bodenaushub aus der Baumaßnahme i.S.d. § 3 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Abfall darstellt. Sofern bei dem Bauvorhaben Bodenaushub anfällt und dieser entsorgt werden soll oder muss, sind die Vorgaben des KrWG zu beachten. Eine Verwertung i.S.d. § 7 (3) KrWG innerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich möglich, setzt aber die Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde voraus.)</p>
6.	Auf die Existenz einer möglichen Abfalldeponie neben der geplanten Abbaustätte wurde hingewiesen. Der Sachverhalt ist fachlich zu prüfen. Ggfs. bestehende Erfordernisse sind mit der Fachbehörde abzustimmen und zu berücksichtigen. (s. RVS, Belang Ver- und Entsorgung)
4.5	Wasser
1.-3.	s. 4.1 (gilt bei allen Belangen des Umweltberichts (UVS))
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
4.	Die hydrologische /hydrogeologische Gesamtsituation der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist darzustellen (Fließrichtung, Chemismus, Dargebot, Ganglinienanalyse, Neubildung). Die Untersuchungen sind gem. GeoFakten10 (LBEG 2007) durchzuführen. Dabei sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ⁶ , das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) ⁷ sowie die Oberflächengewässerverordnung (OgewV vom 20. Juni 2016) anzuwenden. Ebenfalls anzuwenden sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die Handlungsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

⁶ Wasserhaushaltsgesetz (WHG); gem. Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295) m.W.v. 09.06.2021

⁷ Nds. Wassergesetz (NWG), vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	<p>Bei den Oberflächengewässern sind insbesondere der angrenzende Wiedelaer See, die Oker, die Ecker und der Eckergraben zu betrachten. Außerdem ist die Stimmecke im Bereich des Ortsteils Suderode sowie der Goldbach zu betrachten.</p> <p>Weiterhin sind Auswirkungen auf den Grundwasserleiter im Bereich der Ortsteile Wülperode und Suderode, insbesondere mögliche Veränderungen des Grundwasserstandes und Quellen zu untersuchen, darzulegen und zu beurteilen.</p>
5.	<p>Zur Prüfung, Analyse und Bewertung der wasserfachlichen Belange der Oberflächen- und Grundwasserkörper ist ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf maßstäblicher Ebene der Raumordnung vorbereitend für das Zulassungsverfahren zu erstellen.</p> <p>Darzulegen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot) sowie - Die Erhaltung/ Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern (Verbesserungsgebot). <p>Inhalte des Fachbeitrags WRRL:</p> <p>Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand der Wasserkörper (berichtspflichtige (Oker, Ecker, Eckergraben, Stimmecke) und kleinere Gewässer/Gewässerabschnitte – insbesondere des Wiedelaer Sees).</p> <p>Als Wirkfaktoren sind insbesondere zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einleitung bzw. diffuser Eintrag von Feinsedimenten / Schadstoffen von den Verkehrswegen und Werkstätten, insbes. durch Benässung und Bedüsung, - Reduzierung des Abflusses in den Oberflächengewässern durch Grundwasserabsenkung und - Teilentfall des hydrologischen Einzugsgebietes. <p>Entsprechende Auswirkungen sind zu beschreiben.</p> <p>Insbesondere sind Aussagen zu tätigen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hydrologische Auswirkungen insb. auf den angrenzenden Kiessee und die nahen Fließgewässer (Trockenfallen, Abflussreduzierung). Hierzu ist eine quantitative, prozentuale Prognose, v.a. auch zu den Niedrigwasserabflüssen zu erstellen. - Auswirkungen auf die Wasserqualität der Oberflächengewässer (neben Güteparameter die Menge an Trübstoffen betrachten, schädliche Feinsedimente und Schadstoffe sowie Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Silber und Zink auch LKW-Verkehr als möglichen Auslöser betrachten) - Biologische Auswirkungen auf Fließgewässerzönosen (wenn verringerte Abflüsse und verschlechterte Wasserqualitäten prognostiziert, muss Beeinträchtigung der Gewässerflora und –fauna beurteilt werden).
6.	<p>Es ist zu beschreiben, wie mit wassergefährdenden Stoffen und deren möglichen Austritt sowie Abfluss umgegangen wird.</p>
7.	<p>Das Wasserschutzgebiet und seine Nutzung für Trinkwasserversorgung sind zu beschreiben und mögliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu ermitteln und zu bewerten. Die Relevanz für die öffentliche Wasserversorgung ist darzustellen.</p>
8.	<p>In den hydrogeologischen Untersuchungen ist in Bezug auf die letzten Trockenjahre diese Entwicklung in die gutachterlichen Bewertungen aufzunehmen.</p>
9.	<p>Im südlichen Bereich des Abbaus wird Grundwassermessstelle („Wiedelah A2“) betrieben. Diese ist Bestandteil des landesweiten GÜN Messprogramms Grundwasser-Stand, Messungen seit 1984. Es ist darzulegen, inwieweit die natürliche Grundwasserstandsentwicklung im Bereich der Messstelle verändert wird. Mögliche Auswirkungen sind gutachterlich zu untersuchen und darzulegen. Ggf. ist ein Ersatzbau der Messstelle zu prüfen und vorzusehen.</p>

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
10.	Es ist ein Konzept zum Grundwasser-Monitoring vorzulegen. Dieses ist mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar abzustimmen.
4.6	Luft, Klima
1.-3.	s. 4.1 (gilt bei allen Belangen des Umweltberichts (UVS))
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
4.	Die klimatischen Vorhabenwirkungen sind zu ermitteln und darzustellen. Der Untersuchungsraum ist mit den Fachbehörden abzustimmen. Insbesondere sind die Vorhabenauswirkungen auf die klimatischen Leistungen des Vorhabengebietes aufzuzeigen und zu bewerten. Dabei sind v.a. nachfolgende Aspekte zu betrachten: Nebelbildung, Kaltluftentstehung und -abfluss, Frischluftentstehung, Luftschadstoffe. Zur Ermittlung der Auswirkungen sind folgende Grundlagen zu verwenden: Klimaatlas Land Niedersachsen, Rahmenplanungen auf Kreis-/Großraum-Ebene, Berichte zu (technisch-anlagenbezogenen) Emissionsmessungen bzw. -prognosen.
5.	Es ist zu untersuchen und darzulegen, wie sich das Vorhaben auf eine durch den Klimawandel veränderte Hochwassersituation auswirkt. Hierzu empfiehlt sich der frühzeitige fachliche Austausch mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar.
4.7	Landschaft
1.-3.	s. 4.1 (gilt bei allen Belangen des Umweltberichts (UVS))
	Ergänzende Forderungen und Konkretisierungen
4.	Die vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Dorfcharakters des Ortsteils Wiedelah und dessen Einbindung in die Landschaft sind zu ermitteln, Beeinträchtigungen aufzuzeigen und mögliche Minderungen zu benennen.
4.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
1.-3.	s. 4.1 (gilt bei allen Belangen des Umweltberichts (UVS))
4.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
1.	Wechselwirkungen verstehen sich als Wirkzusammenhänge zwischen den einzelnen UVP-Schutzgütern, sie werden als komplexe Ausschnitte der Umwelt beschrieben. Als mögliche Wechselwirkungen werden Grundwasserabsenkung infolge der Nassgewinnung beim Kiessabbau gesehen. Aufzuzeigen sind: · mögliche Wirkungspfade · kumulative Wirkungen bzw. Synergismen und · ökosystemare Vernetzungen Besonderes Augenmerk ist auf die Wechselwirkung Wasser, Boden und Pflanzen/Tiere zu legen, da wasser geprägte Biotope und nahe waldgeprägte NSG angrenzen.
5.	Kompensationsmaßnahmen
5.1	Entsprechend des Planungsstandes ist der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen abzuschätzen. Es sind Aussagen zur grundsätzlichen und zeitlichen Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu treffen.
6.	FFH-Verträglichkeitsprüfung
6.1	Eine FFH-Vorprüfung ist durchzuführen. Dabei bezieht sich dieses Erfordernis auf die benachbarten Gebiete - FFH-Gebiet 123 („Harly, Ecker- und Okertal nördlich Vienenburg“), - Vogelschutzgebiet V 58 („Okertal bei Vienenburg“),

ROV "Bodenabbau Wiedelah" - UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Pkt.	Festgelegter Untersuchungsrahmen
	- FFH-Gebiet Nr. 0173 LSA („Stimmecke bei Suderode“). Die Prüfung ist auf die formulierten Erhaltungsziele sowie Managementpläne abzustellen.

Sonstige Hinweise

Erweiterungen dieses Untersuchungsrahmens, die sich im Rahmen der ergänzenden Bearbeitung der Verfahrensunterlagen ergeben, sind Bestandteil dieses Untersuchungsrahmens. Der Regionalverband behält sich vor, ggfs. erforderliche Nachbesserungen der Materialien zu verlangen.

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren. Soweit in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, ist dies zunächst mit mir abzustimmen und ggf. in den Verfahrensunterlagen zu begründen.

Die Vorhabenträgerin hat alle beim Regionalverband Großraum Braunschweig zur Antragskonferenz schriftlich eingegangenen Stellungnahmen einschließlich beigefügter Anlagen als Kopie zur Verfügung gestellt bekommen.

Die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen sind der Unteren Landesplanungsbehörde nach Fertigstellung im Entwurf in einem Leseexemplar und digital vorzulegen und werden zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft. Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgt erst nach Feststellung der vollständigen Verfahrensunterlagen.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz ist kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist Nr. 71 AllGO.